

Ausfertigung

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Vilseck
Marktplatz 13
92249 Vilseck

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
er – 24.05.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.13 13.12.2023

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Auerbacher Straße“, Ortsteil Sorghof, in das Grundwasser durch die Stadt Vilseck

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Vilseck (Betreiber) wird mit Wirkung vom 01.01.2024 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers, durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, erteilt.

1.1.2 Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers des Baugebietes „An der Auerbacher Straße“.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.3 **Plan**

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Planunterlagen des damaligen Ingenieurbüros Wolfgang Schultes, Grafenwöhr, vom 20.03.2002, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 01.09.2003 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.11.2003 versehen.

Planunterlagen:

Bezeichnung	Maßstab
Erläuterungsbericht	---
Hydraulische Berechnung	---
Zusammenstellung der Einleitungen	---
Übersichtslageplan	1 : 5.000
Lageplan	1 : 500
Bauwerksplan	1 : 200

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Regenklär- und Retentionsteich auf dem Grundstück Fl.Nr 1608, Gemarkung Langenbruck, versickert bzw. in das Grundwasser eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren ($A_u = 0,997$ ha) und Regenwasserbehandlungsanlage mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Regenklär- und Retentionsteich (RKT $A = 600$ m³, RRT $V = 310$ m³)
- 1 Auslaufbauwerk in das Grundwasser
- 1 breitflächige Verrieselung über belebte Bodenschicht
- 1 Notüberlauf
(wasserrechtlich nicht behandelt)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2043 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenklär- und Retentionsteich**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E	15

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle und den Regenklär- und Retentionsteich dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Bauausführung / Instandsetzung**

Der Bewuchs im Regenklär- und Retentionsteich ist bis **spätestens 31.03.2024** zu entfernen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3.4 Geräte und Hilfsmittel

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten ist vorzuhalten.

1.3.3.5 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenklär- und Retentionsteiche sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Eine Verbuschung des Regenrückhalteriums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (geltendes Abfallrecht) zu entsorgen.

1.3.4 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Vorrübergehende Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.5 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 325,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 383,00 €.

Gründe:

1 **SACHVERHALT**

1.1 Unternehmen:

Die Stadt Vilseck hat Anfang 2000er Jahre die Erschließung des Baugebietes „An der Auerbacher Straße“ im westlichen Ortsteil von Sorghof erschlossen. Das Baugebiet wird seit Erschließung im Trennsystem entwässert.

Anfallendes Regenwasser wird gefasst und einem Regenklär- und Retentionsteich ($V = 310 \text{ m}^3$) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1608/2, Gemarkung Langenbruck, zur Reinigung und Pufferung zugeführt. Anschließend wird das gedrosselte Regenwasser mit einem max. Drosselabfluss $Q_{dr} = 15 \text{ l/s}$ über eine Rohrleitung in das nördlich angrenzende private Waldstück mit der Fl.Nr. 1608, Gemarkung Langenbruck, abgeleitet, wo es auf selbigem Grundstück naturnah versickert, bzw. in das Grundwasser eingeleitet wird.

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.11.2003 wurde der Stadt Vilseck hierfür eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2023 befristet ist. Die Kommune wird die Entwässerungsanlage weiter so betreiben, Änderungen haben sich nicht ergeben.

Das Schmutzwasser der Bebauung wird seither über Sammelleitungen im Freispiegel durch Sorghof geleitet und schließlich der Kläranlage Vilseck zugeführt.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 24.05.2023 beantragte die Stadt Vilseck die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage der bestehenden Wasserrechtsunterlagen aus dem Jahre 2003.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 27.07.2023 bis zum 18.09.2023 im Rathaus in Vilseck im Bauamt, Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zusätzlich wurde das Vorhaben auch im Internet (<http://www.vilseck.de>) bekanntgemacht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das *Wasserwirtschaftsamt Weiden* nahm mit Schreiben vom 30.11.2023, Az.: 3.3-4536.40-AS/Vk-38625/2023, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das *Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin* beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 09.11.2023, Az.: 6323.02); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Das Grundwasser ist ein Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Zudem bestehen die Einleitungen seit 20 Jahren und es gingen in dieser Zeit keine Beschwerden beim Landratsamt Amberg-Sulzbach ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, da der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den ständig wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Betreiber (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG – Kostengesetz –).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013).

2. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
3. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
4. Der Unternehmensträger hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandenen innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihm dies nicht im Rahmen seiner Satzungshoheit selbst möglich ist, hat er in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihm dafür einstehen.
5. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

6. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
7. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlanschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.


Christopher Richter
Kreisbeschäftigter